Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins. Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione. Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühll, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Zur Revision des Militärversicherungsgesetzes. — Unverdaute 1deen. — Das Stehendschießen. — Vorstände und Mitgliederbestände der Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft 1919/20.— Literatur.

Zur Revision des Militärversicherungsgesetzes.

Von Dr. Eduard Arnold, Luzern.

Der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen für unser Land hat unter anderem auch die Institution unserer Militärversicherung auf die Probe gestellt. Leider mußten wir je länger je mehr zur Ueberzeugung kommen, daß die Militärversicherung der ihr gestellten großen Aufgabe nicht gewachsen war. Wenn auch zur Stunde nun die Klagen über arge Mißstände nachgelassen haben, so enthebt uns diese Erscheinung doch nicht der ernsten Pflicht, den Gründen nachzugehen, die schuld daran waren, daß der ganze Apparat im entscheidenden Moment versagte. Zahlreiche Erörterungen, Aufsätze und Polemiken hatten denn auch Untersuchungen in dieser Richtung zum Gegenstande, und man hat erkannt, daß nicht bloß das technische Funktionieren der Militärversicherung ein negatives Ergebnis zu buchen hat, sondern daß der Fehler zu einem nicht unerheblichen Teil im Gesetze selbst zu suchen ist, das letzten Endes eben doch von den Organen der Militärversicherung respektiert werden mußte. Immerhin sollen damit die Mißstände, an denen der Militärversicherungsbetrieb krankte, nicht beschönigt werden. Bloß soll man sich in weiten Kreisen bewußt werden, daß eine Revision des Militärversicherungsgesetzes, an dem übrigens durch zahlreiche Bundesratsbeschlüsse bereits viel geflickt worden ist, ein ebenso dringendes Postulat darstellt, wie es die Reorganisation des technischen Betriebes war; daß daher, nachdem letzteres bereits verwirklicht wurde, auch die Verwirklichung des erstern unverzüglich an die Hand zu nehmen ist. Sonst haben wir wiederum bloß halbe Arbeit geleistet.